

Amortisirungs-Edikt.

Von dem k. f. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß folgende mehreren hiesigen Parteien angehörige k. bair. Lotterie-Anlehens-Katastral-Extrakte:

Nr. der Urk.	Ursprüngliche Eigentümer.	Betra.	
1. fl.		fl. kr.	
1	Margreiter Elisabeth	5	—
2	Margreiter Anton	5	—
3	Höwlin Nikolaus	7	30
4	Mayer Jakob	7	30
5	Schindler Joh. Simon	7	30
6	Fischmüller Rosa, Anna u. Julie	3	34
7	Hufnagel Martin	7	30
8	Wissol Erben	7	30
9	Kaufmann Kreszenz	7	30
10	Kaufmann Aloisia	2	30
11	Obinger Franz	7	30
12	Ortner Peter	15	—
13	Kragung Anton	2	30
14	Epp Joseph	7	30
15	Niederkircher Joseph	18	45
16	Banini Franziska	5	—
17	Haglwander Anton	7	30
18	v. Roff Baron	2	30
19	Böhm Leopold	12	30
20	Röß Sebastian	7	30
21	Dr. Brigl Leonhard	12	30
22	v. Haber Franz Anton	10	—
23	Mair Joseph	7	30
24	v. Veckarding Joseph	7	30
25	v. Adam Anna	7	30
26	Wederlunger Johann	5	—
27	Schuler Joh. Nep.	7	30
28	v. Spauer Graf Johann	7	30
29	v. Spauer Graf Franz	7	30
30	Strobl Martin	3	45
31	Schönach Quirin	7	30
32	Rechtshaler Maria	7	30
33	v. Schreibern Alois	5	—
34	Ephensteiner Witwe	15	—
35	Pichler Alois	5	—
36	Feger Johann	7	30
37	Sauerwein Anton	7	30
38	Schneider Pius	18	45
39	Kienzner Thomas	7	30
40	Penz Alex u. Frau	16	15
41	Fischer Joh.	7	30
42	v. Würndle Joseph	20	—
43	v. Stöckl Janaz u. Frau	5	—
44	Ertl Mathias	10	—
45	Moser Ignaz	12	30
46	v. Stadler Nikolaus	7	30
47	Mages Erben	7	30
48	Klunger Joseph	5	—
49	Eschon Joseph u. Frau	18	45
50	Mollebrey Joseph	7	30
51	Pösch Franz	12	30
52	Roff Mathias	7	30
53	Krenser Thomas	7	30
54	Wopner Theres	18	45
55	Rint Martin	18	45
56	Flory Barbara Kinder	7	30
57	Wiaz Joseph	7	30
58	Unterberger Eleonora	5	—
59	v. Pichler Magdalena	6	10
61	v. Samern Joseph Franz	7	30
62	v. Wolfenstein Graf Ant. Descendenz	125	—

in Verstoß gerathen, und daher um Amortisirung derselben gebeten worden sey.
Es wird daher Jedermann, der auf vorstehende Urkunden aus wech' immer für einem Rechtstitel Anspruch zu machen gedenket, aufgefordert, die vermeintlichen Rechte binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündung dieses Ediktes angefangen, so gewiß bei diesem k. f. Stadt- und Landrechte vorzubringen, als man widrigens diese Urkunden nach Verlauf dieser Frist für nichtig und fruchtlos erklären, somit auch der Aussteller bicauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.
Innsbruck, den 24. Juni 1834.
Johann Ritter v. Fenull, Präsident.
Eiserl. Landrath.
v. Aitlmayr, Landrath.
Jof. v. Kappeller, Sekretär.

Feilbietungs-Edikt.

Vom k. f. Landgerichte Zellß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Ausschusses der Joseph Krüßner und Magdalena Eberischen Konkurs-masse: Gläubiger die nachstehende Realitäten der öffentlichen Versteigerung ausgehelt seyen, als:
Kat. Nr. 1407. Nämlich eine ganze Wirtshauslosterne mit zwei Feuerstätten, sodann zwei Stadel, Stallungen, sammt einer Schmiedengerichtigkeit und Frühlärten von 38 Kaster, so alles der Grundrechten halber frei, lebig und eigen ist.

Weiters aus einem halben Hofgut folgende Stüde, als:
Kat. Nr. 1408. A. Ein Acker außer dem Anger, der Steigacker genannt, bis zum Graben haltet 2 8/10 Jouch 82 Kaster.

B. Ein Acker von bemeldtem bis zum äußern Graben, der Spigacker heißend, haltet 1 8/10 Jouch 56 Kaster.

C. Dann beim Graben noch ein Acker bis zum Innstrom von 8 5/10 Jouch 41 Kaster.

D. Weiters ein Acker darüber beim Innstrom von 3 1/6 Jouch 7 Kaster.

E. Mehr ein Acker dießorts, am obern Anger liegend, von 5 1/6 Jouch 22 Kaster.

F. Item eine schlechte Türkenleiten unter dem Plattele von 4/10 Jouch 48 Kaster.

Die Lit. G und H besiget Georg Ruch.

An Mahdflotten:

I. Ein Frühmahd unter dem Haus und Stadel, worin etwas Obstbäume befindlich, haltet 3 3/5 Tagmahd 58 Kaster.

K. Ein Frühmahd, der obere Anger, einschließlich des zwischen Ackerstatten liegenden bis an Innstrom und Winkel drauß, haltet 3q 1/5 Tagmahd 88 Kaster, woraus jedoch der Georg Ruch 54 Kaster besiget.

L. Und an Galmahdflotten in Wäldern befinden sich bei diesem Gut in mehreren Orten 2 4/5 Tagmahd 23 Kaster.

Von diesen Realitäten hat man einzig dem Hrn. Pfarrer in Zellß nach dem bisher bestandenen Zehent-Akkord mit 1 fl. Hülzlin, zusammen 10 fl. 54 1/2 kr. R. W. als Zehent, und dem Hofbauurbar von der Lit. F, nämlich der Türkenleiten unter dem Plattele von 4/10 Jouch 48 Kaster 4 kr. R. W. als Grundzins, und der Gemeinde Zellß jährlich 12 Haußeib Dlatbrod zu geben, ansonsten sind solche der Grundrechten halber frei, lebig und eigen.

Gegen Bezahlung des Zehents per 10 fl. 54 1/2 kr. habe ein jeweiliger Besizer von Georg Ruch 13 kr., und von den vier Besizern des Neurauthes mit dem Lengenbergr ober der Straßen von jedem Starland 6 kr. beifällig einzulangen.

Auch ruhet die Verbintlichkeit auf diesem Plattenhofgut, daß ein jeweiliger Besizer den Zehent von den Inhabern des sogenannten Puelacher Rauthes mit 7 fl. R. W. beizutreiben, und als Lehenträger dem Hrn. Pfarrer in Haurting zu erlegen hat.

Um Verbleib in den alten unveränderten Rechten, Lasten, Beschwerten und zugehörigen Waldtheilen, gleich wie die Konkursanten Joseph Krüßner und Magdalena Eber all solches in der Vermögens-Übergabe, vdo. Zellß den 19. Dez. 1831, Verschuchß-Folio 875, von David Krüßner übernommen haben.

Im Ausrufspreise in R. W. per 1500 fl.

B e d i n g n i s s e .

1. Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth und nach der Versteigerung kein Nachboth angenommen.
2. Auf Abstoß des Steigererschillings hat der Käufer nebst den rückständigen Zinsen bis Lichtmes 1834, welche zureichen, und auf ihm angewiesen werden, noch weiters 500 fl. bis 600 fl. R. W. zu bezahlen, und
3. den Ueberrest deselben von Lichtmes 1834 an in dem den auf ihm angewiesenen Kapital zustehenden Zinsfuß zu verintrestiren, und nach erfolgter Ab- oder Aufkündigung abzuzinsen, dagegen
4. wird der zum Theil eingebrachte, und zum Theil noch auf dem Felde stehende dießjährige Sommerzins, in so weit dieser am Tage der Versteigerung noch vorhanden ist, dem Käufer unentgeltlich belassen.
5. Die mit dem Georgtermin dieß Jahres an unter was immer für einen Namen, und ohne Rücksicht der Zeit und des Entschuldigungsgrundes ausgeschrieben wordenen Steuern, Gerichts- und Gemeindef- Anlagen hat der Käufer ohne Rücksprache aus Eigenem abzuzahlen; eben so hat er
6. die mit der Versteigerung und Kaufberichtigung